

trieb verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vorlage des Pflichtenheftes hierüber einen Nachweis gegenüber dem Leiter der Abteilung Preise des Preisorgans zu führen. Der Leiter der Abteilung Preise hat zu prüfen, ob der entsprechende Sachverhalt vorliegt und, wenn dies zutrifft, den Pflichtenheftnachweis mit dem Vermerk „Zustimmung gemäß § 7 der Anordnung Nr. Pr. 475“ abzuzeichnen.

§ 8

Nachweisführung über die Einhaltung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise; Fortschreibung der Obergrenzen

(1) Der gemäß § 10 Abs. 3 der Pflichtenheft-Verordnung in den Zwischenverteidigungen und in der Abschlußverteidigung zu führende Nachweis über die Einhaltung der Obergrenzen für Selbstkosten und Preise hat auf der Grundlage der Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu erfolgen. Dabei sind die der Berechnung der Obergrenzen zugrunde liegenden Ausgangsdaten mit den dem neuesten Erkenntnisstand entsprechenden Daten zu vergleichen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen (z. B. auf die Industriepreise und Kosten des Vergleichserzeugnisses). Der Kontrolle der Kostenobergrenze sind die kalkulationsfähigen Selbstkosten auf der Grundlage des voraussichtlichen tatsächlichen Produktionsverbrauchs zugrunde zu legen. Betriebliche und überbetriebliche Kostennormative können angewendet werden, wenn sie dem voraussichtlichen Produktionsverbrauch annähernd entsprechen.

(2) Ergibt der Nachweis gemäß Abs. 1, daß die den Pflichtenheften zugrunde liegenden Zielstellungen in den Leistungskennziffern überboten werden, so hat der Generaldirektor des Kombines die Obergrenzen zu verändern und dazu die gemäß § 5 der Pflichtenheft-Verordnung erteilten Zustimmungen erneut einzuholen. Der Leiter der Abteilung Preise des Kombines hat den Generaldirektor bei der Durchführung dieser Aufgabe zu unterstützen und die Einhaltung seiner Festlegungen zu kontrollieren.

(3) Für die erneute Einholung der Zustimmung zu den Obergrenzen für Selbstkosten und Preis sind die Unterlagen gemäß § 6 vorzulegen.

(4) Wurde im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Preisobergrenze der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage des realen Aufwandes entsprechend § 4 Abs. 1 korrigiert, so hat der Generaldirektor des Kombines — spätestens auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlußverteidigung — einen Vorschlag über die planmäßige Senkung des Betriebspreises des Vergleichserzeugnisses bzw. der Erzeugnisgruppe auszuarbeiten. Dabei ist folgendes zu gewährleisten:

- Die planmäßige Betriebspreissenkung hat zum 1. Januar grundsätzlich des Jahres zu erfolgen, in dem das neue Erzeugnis planmäßig in die Produktion übergeleitet wird.
- Der Vorschlag für die planmäßige Betriebspreissenkung ist den Industrieministerien und dem Amt für Preise spätestens mit dem Planentwurf des Kombines zu übergeben.

V.

Schlußbestimmungen

§ 9

Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche; Ausnahmebestimmungen^{1 2}

(1) Zur Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen einzelner volkswirtschaftlicher Bereiche können die Industrieminister mit Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise gesonderte Vorschriften erlassen.

(2) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung entscheidet der Leiter des Amtes für Preise.

§ 10

In- und Außerkrafttreten

- Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1983 in Kraft.
- Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - die Anordnung Nr. 3 vom 21. Mai 1979 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 15 S. 119);
 - die §§ 14 bis 20 der Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321);
 - die §§ 1, 3 und 7 der Anordnung Nr. 2 vom 23. August 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 30 S. 336);
 - § 2 Abs. 1, § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 10 Abs. 1 der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 29. Februar 1980 über das Preis-antragsverfahren (GBl. I Nr. 12 S. 91);
 - aus den Anordnungen gemäß Buchstaben b bis d: alle weiteren Bestimmungen über die Ausarbeitung, Abstimmung, Beantragung, Bestätigung und Bekanntgabe von Kosten- und Preisvorgaben.

Berlin, den 14. April 1983

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Methoden der Ausarbeitung der Kosten- und Preisobergrenzen

1. Preisobergrenzen für Exporterzeugnisse¹ (Produktionsmittel)

- Die Obergrenzen für den Betriebspreis von zu exportierenden neuen Produktionsmitteln sind auf der Grundlage der Zielstellung für die Exportrentabilität zu ermitteln. Das dabei anzuwendende Verfahren wird den Generaldirektoren der Kombinate und den Leitern der Preisorgane durch den Leiter des Amtes für Preise gesondert bekanntgegeben.
- Die Obergrenze für den Betriebspreis für Produktionsmittel gemäß Ziff. 1.1. ist zugleich die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, wenn für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgesetzt sind.
- Sind bei Produktionsmitteln für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis, ausgehend von der Obergrenze für den Betriebspreis, durch Hinzurechnung der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln. Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis bzw. die Erzeugnisgruppe festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgaben für diese Zwecke — umgerechnet auf den Betriebspreis — anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Betriebspreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.
- Ist in der Aufgabenstellung für das zu exportierende neue Produktionsmittel die Erreichung des Gütezeichens „Q“ oder des Prädikats „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL)¹

¹ Exporterzeugnisse im Sinne dieser Anordnung sind neue Erzeugnisse, die nach den Zielstellungen des Pflichtenheftes für den Export vorgesehen sind.